

**Satzung**  
**über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung, des § 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Der Einsatz der freiwilligen Feuerwehr ist bei Bränden und Notständen unentgeltlich. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr.

(2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG LSA in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue wird durch die Feuerwehrsatzung vom 04.06.2020 festgelegt.

(3) Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) sowie nach den allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder groß fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Gebühren werden erhoben für:

1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 BrSchG LSA, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 22 Abs. 1 BrSchG LSA genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG LSA) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Öffnen von Türen und Toren (z. B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, Fahrzeugen etc.)
- c) Gestellen von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Feuerwehrfahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmaterialien)

- d) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren
- e) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen (z. B. Keller)
- f) Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen
- g) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG LSA (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

(3) Von einer Gebührenpflicht bei Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird abgesehen, sofern es sich um einer Veranstaltung handelt, bei der die Gemeinde Elsteraue als Veranstalter bzw. Mitveranstalter auftritt. Ebenso befreit sind gemeinnützige Vereine der Gemeinde Elsteraue.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 SOG LSA über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 SOG LSA über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst;
5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Gebührenverzeichnis und Gebührenhöhe**

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Abgerechnet werden kann je angefangene ¼ Stunde. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

(4) Beim Einsatz von Fahrzeugen wird deren Einzelgräte nicht gesondert berechnet.

(5) Mit den Gebühren für Fahrzeuge sind alle entstandenen Kosten, insbesondere Kraftstoff, Wartung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich werden berechnet:

- a) die Wiederbeschaffungskosten der Gemeinde Elsteraue für verbrauchte Materialien wie Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel usw.
- b) die anfallenden Entsorgungskosten für umweltgefährdende Materialien,
- c) die Reinigungskosten für verschmutzte Dienst- und Schutzkleidung
- d) die Ersatzbeschaffungskosten für die bei Ausleihe abhanden gekommenen Geräte
- e) Leistungen Dritter (z. B. Ölwehr) - nach tatsächlichem Aufwand.

Zudem wird eine Verwaltungskostenumlage erhoben, deren Bemessung sich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand richtet.

(6) Dauert der Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 3 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

(7) Die Berechnung der Gebühr für die hinzugezogenen Freiwilligen Feuerwehren anderer Kommunen erfolgt auf der Grundlage der für die jeweilige Freiwillige Feuerwehr gültigen Gebührensatzung.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien bzw. verbindliche Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit Rückgabe der Geräte.

## **§ 6**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

## **§ 7**

### **Haftung**

Die Gemeinde Elsteraue haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Elsteraue diese nicht selbst bedienen.

**§ 8**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

**§ 9**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

**§ 10**  
**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Der Abschnitt II (§§ 1-6) der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Elsteraue und Erhebung von Kostenersatz vom 06.03.2014 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

- Siegel -

02.10.2020

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Buchheim  
Bürgermeister

Veröffentlicht am 30.10.2020 im Bekanntmachungsblatt 10/2020 der Gemeinde Elsteraue